

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

| Ifd. Nr.  | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   | Beschlussvorschlag  |
|---|--|---|---|
| <b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 19.05.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b>            |  |   |   |
| 1   | <p>Öffentlichkeit Schreiben vom</p> <p>Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.</p>   |   |   |
| <b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 04.01.201 bis 05.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>            |  |   |   |
| 1   | <p>Öffentlichkeit Schreiben vom</p> <p>Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.</p>   |   |   |
| <b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.04.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b> |  |   |   |
| 1   | <p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund<br/>Schreiben vom 29. April 2020</p>  |   |   |
|   | <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:<br/>Der Planbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie über auf Steinkohle verliehenem Bergwerkseigentum der Viva-west GmbH, Nordsternplatz 1 in 56899 Gelsenkirchen.<br/>Der Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach-Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.<br/>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Spmpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.<br/>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.<br/>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie</p> | <p>In dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“, Erkelenz- Granterath sowie in der Begründung Teil 1, ist bereits ein Hinweis zu den Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den Braunkohlentagebau, aufgenommen.<br/>Ebenfalls ist bereits ein Hinweis zu dem Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus auf der Planzeichnung und in der Begründung enthalten. Entsprechend der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird die Formulierung der Hinweise für diesen aufzustellenden Bebauungsplan präzisiert.<br/>Die RWE Power AG, der Ertfverband und die EBV GmbH wurden im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.</p> | <p>Die Formulierungen der Hinweise auf der Planzeichnung und der Begründung Teil 1 bezüglich Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus und mögliche Auswirkungen durch den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus werden präzisiert.</p> |

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

| Ifd. Nr. | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|----------|--|--|--|
|          | <p>für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.<br/>Der Planbereich befindet sich außerdem am Rande eines früheren Einwirkungsbereichs des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.<br/>Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.<br/>Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen werden von hier keine Anregungen vorgetragen.</p> |  |  |
| 2        | <p>Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg<br/>Schreiben vom 27.04.2020</p>   |  |  |
|          | <p>Gegen die geplante Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens des Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Nach Möglichkeit führen wir die notwendigen Netzarbeiten im Zuge der allgemeinen Erschließung aus. Dies setzt jedoch eine finanzielle Einigung mit dem von Ihnen beauftragten Tiefbauunternehmen voraus.<br/>Für die Änderung des Flächennutzungsplanes bitten wir um Festsetzung der vorhandenen Grunddienstbarkeit auf den jetzigen Flächen, Gemarkung Granterath, Flur 3, Flurstück 41/40/48/49 mit den entsprechenden Überbauungsbeschränkungen.<br/>Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, sind wir gerne bereit diese zu beantworten.</p>  | <p>Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes wird an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.<br/>Nach telefonischer Rücksprache mit dem Kreiswasserwerk wurde mitgeteilt, dass sich in den genannten Flurstücken (Gemarkung Granterath, Flur 3, Flurstücke 41/40/48/49) eine Transportleitung befindet.<br/>Die Bitte zu Informationen der Grunddienstbarkeiten kann jedoch als gegenstandslos betrachtet werden, da die genannten Flurstücke nach Rechtskraft der im Parallelverfahren aufzustellenden Flächennutzungsplanänderung, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden und diese Flächen nicht innerhalb des Geltungsbereiches des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ liegen.</p> | <p>Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes wird zur Kenntnis genommen.</p>         |
| 3        | <p>Landwirtschaftskammer NRW, Gereonstr. 80, 41747 Viersen<br/>Schreiben vom 15.05.2020</p>  |  |  |
|          | <p>Der mit der Änderung des Flächennutzungsplans einhergehende Flächentausch im Umfang von ca. 1 ha wird im Sinne der sparsamen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bebauung begrüßt. Da das Plangebiet im Regionalplan Köln als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und nicht als Allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen ist, kommt hier als Begründung die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile in Betracht. Hierunter ist gem. Landesentwicklungsplan (LEP) zu verstehen, dass der „Bedarf</p>   | <p>In der Ortslage Granterath stehen keine Baulandreserven zur Verfügung. Vereinzelt Baulücken und Flächen zur geringfügigen Nachverdichtung sind im Privatbesitz. Der Bebauungsplan Nr. 0500.1/1 „Am Eselsweg“ wurde im Jahre 2004 rechtskräftig und ist</p>  | <p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.</p> |

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

| Ifd. Nr. | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|----------|---|---|--|
|          | <p>der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe... weiterhin möglich (bleibt)" (LEP, S. 13).<br/>                     Dieser Herleitung eines solchen Bedarfs ist aus der Begründung zur FNP-Änderung nicht ersichtlich. Vielmehr ist die Bevölkerungsentwicklung in Granterath seit mindestens 10 Jahren rückläufig. Ende 2009 wurden 1.415 Einwohner ermittelt, Ende 2019 sind es noch 1.356 (<a href="https://www.erkelenz.de/tourismus-kultur-sport-freizeit/stadtportrait/bevoelkerungsentwicklung/">https://www.erkelenz.de/tourismus-kultur-sport-freizeit/stadtportrait/bevoelkerungsentwicklung/</a>).<br/>                     Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann sich im Bebauungsplanverfahren durch externen Kompensationsbedarf ergeben. Dieser ist hier gegeben, soll jedoch über das städtische Ökokonto ausgeglichen werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.</p>  | <p>vollständig realisiert. Weitere Baugebiete gab es seitdem nicht mehr in Granterath. Zur Eigenentwicklung des Dorfes und zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft sowie Verjüngung der Bevölkerung ist die Entwicklung von weiterem Bauland in der Ortslage Granterath notwendig. Die Nachfrage nach Bauland ist besonders bei bauwilligen Familien mit Bezug zu Granterath sehr groß. Momentan stehen diesen Familien, die gerne in Granterath bleiben möchten (z.B. bauwillige Mieter) oder zurückkehren möchten, keine Bauflächen zur Verfügung.<br/>                     Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist östlich des Eselsweges eine Wohnbauflächenreserve dargestellt. Diese Fläche wird mit einer südlich gelegenen Fläche in der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz getauscht, so dass der Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.</p> |  |
| 4        | <p>Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld<br/>                     Schreiben vom 18. Mai 2020</p>   |   |  |
|          | <p>Zu o.g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:<br/>                     Erdbebengefährdung<br/>                     Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.<br/>                     Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.<br/><br/>                     Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Erkelenz, Gemarkung Granterath 2 / T</li> </ul> | <p>Die Informationen des Geologischen Dienstes zur Erdbebenzone / geologische Untergrundklasse wird als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ aufgenommen.</p>   | <p>Es wird ein Hinweis zur Erdbebenzone/ geologische Untergrundklasse in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> |

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

| Ifd. Nr. | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|----------|---|---|--|
|          | <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>  |   |  |
| 5        | <p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität und Klimaschutz -, Amt für Bauen und Wohnen – Brandschutzdienststelle -, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg<br/>Schreiben vom 18.05.2020</p>   |   |  |
|          | <p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens des <u>Gesundheitsamtes</u> werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die <u>untere Bodenschutzbehörde</u>, der <u>Immissionsschutz</u>, die <u>untere Naturschutzbehörde</u> sowie die <u>untere Wasserbehörde</u> nehmen wie folgt Stellung.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u><br/>Gegen den Bebauungsplan Nr. 500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u><br/>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen werden:<br/>Geräuschimmissionen<br/>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (<a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a>) zu erfolgen.</p> | <p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Immissionsschutz wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, da der Hinweis zu den Geräuschimmissionen bereits auf dem des Bebauungsplanes als Hinweis aufgenommen ist.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird an das Grünflächenamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet, so dass im weiteren Verfahren eine konkrete Aussage der Kompensation getroffen werden kann.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das geohydrologische Gutachten wurde der Unteren Wasserbehörde mit Email vom 15.06.2020 zugeschickt. Mit Schreiben vom 04.09.2020 teilte die Untere Wasserbehörde mit, dass gegen die geplante Entwässerungskonzeption für das Plangebiet keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungs- und Aus-</p> | <p>Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Planentwurf werden aufgrund der Stellungnahmen nicht vorgenommen.</p> |

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

| Ifd. Nr. | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag |
|----------|--|--|--------------------|
|          | <p>An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen an, deren Bewirtschaftung saisonal zu erhöhten Geräusch- und Geruchsimmissionen führen kann, welche sich allerdings innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bewegen.</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine Bedenken.</p> <p>Die Festsetzung zum Erhalt der Ulmenreihe entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird begrüßt.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der ASP II des Büros für Umweltplanung Haese mit Stand April 2020 umzusetzen.</p> <p>Das bilanzierte Defizit beläuft sich auf 12.617 Ökopunkte gemäß dem Umweltbericht des Büros für Umweltplanung Haese mit Stand April 2020. Es besteht die Möglichkeit einer Kompensation über das städtische Ökokonto; dort stehen derzeit 130.489 Punkte zur Verfügung. Im weiteren Verfahren wird um konkrete Angaben hinsichtlich der Kompensation gebeten.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b></p> <p>Nach Ziffer 6.4 der Begründung zum Bebauungsplan ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet zentral über eine Versickerungsanlage abzuleiten.</p> <p>Zur Beurteilung, ob eine Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers vor Ort auf Grund der hydrogeologisch schwierigen Situation in weiten Bereichen der Stadt Erkelenz überhaupt möglich ist, fehlen jedoch Grundaussagen zu den hydrogeologischen Randbedingungen.</p> <p>Im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan wird deshalb darum gebeten, hierzu weitergehende Angaben vorzulegen (hydrogeologisches Gutachten).</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist zudem beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/13-61 43 oder -61 44</p> | <p>führungsplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme des Brandschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p> |                    |

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

| Ifd. Nr.                    | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |                             |               |                     |          |  |  |
|-----------------------------|---|-----------------------------------|--------------------|-----------------------------|---------------|---------------------|----------|--|--|
|                             | <p><b><u>Brandschutz:</u></b></p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table data-bbox="360 783 927 858" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a. offene Wohngebiete</td> <td style="padding-left: 40px;">120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b. geschlossene Wohngebiete</td> <td style="padding-left: 40px;">100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c. sonstige Gebiete</td> <td style="padding-left: 40px;">ca. 80 m</td> </tr> </table> </li> </ol> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen</li> </ol> | a. offene Wohngebiete             | 120 m - 140 m      | b. geschlossene Wohngebiete | 100 m - 120 m | c. sonstige Gebiete | ca. 80 m |  |  |
| a. offene Wohngebiete       | 120 m - 140 m   |                                   |                    |                             |               |                     |          |  |  |
| b. geschlossene Wohngebiete | 100 m - 120 m   |                                   |                    |                             |               |                     |          |  |  |
| c. sonstige Gebiete         | ca. 80 m  |                                   |                    |                             |               |                     |          |  |  |

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|-----------------------------------|--------------------|
|----------|---------------|-----------------------------------|--------------------|

|  | <p><b>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)</b><br/> <b>unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th style="width: 15%;">Klein-siedlung (WS)<br/>Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th style="width: 15%;">reine Wohngebiete (WR)<br/>allgem. Wohngebiete (WA)<br/>besondere Wohngebiete (WB)<br/>Mischgebiete (MI)<br/>Dorfgebiete (MD)<br/>Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th style="width: 15%;">Kerngebiete (MK)<br/>Gewerbegebiete (GE)</th> <th style="width: 15%;">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>&gt; 3</td> <td>1</td> <td>&gt; 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td>1,0 - 2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> <tr> <td><b>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</b></td> <td>m³/h</td> <td>m³/h</td> <td>m³/h</td> <td>m³/h</td> </tr> <tr> <td>klein</td> <td>24</td> <td>48</td> <td>96</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td>48</td> <td>96</td> <td>96</td> <td>192</td> </tr> <tr> <td>groß</td> <td>96</td> <td>96</td> <td>192</td> <td>192</td> </tr> </tbody> </table> |   |   |                        |           | Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung | Klein-siedlung (WS)<br>Wochenend-hausgebiete (SW) | reine Wohngebiete (WR)<br>allgem. Wohngebiete (WA)<br>besondere Wohngebiete (WB)<br>Mischgebiete (MI)<br>Dorfgebiete (MD)<br>Gewerbe-gebiete (GE) | Kerngebiete (MK)<br>Gewerbegebiete (GE) | Industrie-gebiete (GI) | Zahl der Vollgeschosse | ≤ 2 | ≤ 3 | > 3 | 1 | > 1 | - | Geschossflächen-zahl (GFZ) | ≤ 0,4 | ≤ 0,3 - 0,6 | 0,7 - 1,2 | 0,7 - 1,0 | 1,0 - 2,4 | - | Baumassenzahl (BMZ) | - | - | - | - | - | ≤ 9 | <b>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</b> | m³/h | m³/h | m³/h | m³/h | klein | 24 | 48 | 96 | 96 | mittel | 48 | 96 | 96 | 192 | groß | 96 | 96 | 192 | 192 |  |  |
|--|--|---|---|------------------------|-----------|---|---|---|---|------------------------|------------------------|-----|-----|-----|---|-----|---|----------------------------|-------|-------------|-----------|-----------|-----------|---|---------------------|---|---|---|---|---|-----|--|------|------|------|------|-------|----|----|----|----|--------|----|----|----|-----|------|----|----|-----|-----|--|--|
| Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung                      | Klein-siedlung (WS)<br>Wochenend-hausgebiete (SW)  | reine Wohngebiete (WR)<br>allgem. Wohngebiete (WA)<br>besondere Wohngebiete (WB)<br>Mischgebiete (MI)<br>Dorfgebiete (MD)<br>Gewerbe-gebiete (GE) | Kerngebiete (MK)<br>Gewerbegebiete (GE) | Industrie-gebiete (GI) |           |   |   |   |   |                        |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |  |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| Zahl der Vollgeschosse   | ≤ 2  | ≤ 3   | > 3                                     | 1                      | > 1       | -   |   |   |   |                        |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |  |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| Geschossflächen-zahl (GFZ)   | ≤ 0,4  | ≤ 0,3 - 0,6   | 0,7 - 1,2                               | 0,7 - 1,0              | 1,0 - 2,4 | -   |   |   |   |                        |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |  |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| Baumassenzahl (BMZ)  | -  | -   | -                                       | -                      | -         | ≤ 9   |   |   |   |                        |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |  |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| <b>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</b> | m³/h   | m³/h  | m³/h                                    | m³/h                   |           |   |   |   |   |                        |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |  |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| klein  | 24   | 48  | 96                                      | 96                     |           |   |   |   |   |                        |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |  |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| mittel   | 48   | 96  | 96                                      | 192                    |           |   |   |   |   |                        |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |  |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |
| groß   | 96   | 96  | 192                                     | 192                    |           |   |   |   |   |                        |                        |     |     |     |   |     |   |                            |       |             |           |           |           |   |                     |   |   |   |   |   |     |  |      |      |      |      |       |    |    |    |    |        |    |    |    |     |      |    |    |     |     |  |  |

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

| Ifd. Nr. | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung                   | Beschlussvorschlag |
|----------|--|---|--------------------|
|          | <p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFI Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.<br/>Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.<br/>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.<br/>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:<br/>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.<br/>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p> |   |                    |
| 5.1      | Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg<br>Weiteres Schreiben vom 04.09.2020  |   |                    |
|          | Im Nachgang zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg vom 18.05.2020 zum Bebauungsplan   | s. Nr. 5<br>Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom | s. o.              |

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

| Ifd. Nr.   | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|--|---|--|--|
|  | <p>500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ der Stadt Erkelenz wurde mir durch die Stadtverwaltung das geohydrologische Gutachten vom 17.09.2018 der Kramm Ingenieure GmbH &amp; Co. KG übersandt.</p> <p>Der Gutachter weist danach eine Versickerungsfähigkeit ab Tiefen zwischen 3,4 m und 4,0 m unter Gelände im Bereich der geplanten Versickerungsanlage nach. Die kf-Werte mit rd. <math>5 \times 10^{-6}</math> m/s befinden sich zwar für die Bodendurchlässigkeit im unteren Grenzbereich; eine Versickerung wäre aber bei einer entsprechend größeren Ausbildung der Versickerungsanlage grundsätzlich möglich.</p> <p>Da auch der Grundwasserflurabstand mit rd. 18 m bis 19 m eingehalten wird, bestehen gegen die geplante Entwässerungskonzeption für das Plangebiet meinerseits keine Bedenken.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich „Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung“ abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52 / 13-61 44.</p> | 18.05.2020   |  |
| 6  | <p>Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren<br/>Schreiben vom 26.05.2020</p>   |  |  |
|  | <p>Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Entwässerung nicht über die Gewässer erfolgt. Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.</p>   | <p>Eine Entwässerung des Plangebietes über Gewässer erfolgt nicht. Die Stellungnahme wird zur Information an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p> | <p>Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wird zur Kenntnis genommen und an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p> |
| <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.12.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> |   |  |  |
| 1  | <p>NEW-Netz, Nikolaus-Becker-Straße 28 – 34,<br/>52511 Geilenkirchen<br/>Schreiben vom 05.02.2021</p>   |  |  |
|  | <p>Wir hatten in der vorigen Mitteilung schon erwähnt, dass wir eine Absicherung für unser Versorgungsnetz benötigen.</p>   | <p>Mit Schreiben vom 05.02.2021 teilte NEW Netz mit, dass eine Absicherung für das Versorgungsnetz benötigt wird. Dies sei mit Schreiben vom 26.05.2020 be-</p>    | <p>Der Sachverhalt wurde mit der NEW Netz geklärt. Die Erschließung erfolgt über die im Bebauungsplan Nr.</p>                              |

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

| Ifd. Nr. | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   | Beschlussvorschlag  |
|----------|---|---|---|
|          | <p>Das ist leider immer noch nicht gemacht worden.</p> <p>Wir möchten eine sichere Verbindung aus der unten liegenden Station verlegen, damit die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.</p> <p>Ich verweise auf das Schreiben vom 26.05.2020.</p> <p>Schreiben vom 14.05.2020</p> <p>Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.05.2020 teilen wir Ihnen mit, dass wir zur Erschließung des Baugebietes eine Versorgungsstrasse benötigen. Die Lage der Versorgungsstrasse befindet sich außerhalb der geplanten Wegeflächen. Ausgehend von der Oststraße am östlichen Rand der Planungsfläche (siehe Plan).</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen die Grundsatzplanung unter <a href="mailto:Grundsatzplanung@new.de">Grundsatzplanung@new.de</a> gerne zur Verfügung.</p>  | <p>reits mitgeteilt worden. Beigefügt wurde der Email ein Schreiben mit Datum vom 14.05.2020. Dieses Schreiben ist bei der Stadt Erkelenz nicht eingegangen und war somit bisher unbekannt.</p> <p>Zur Klärung des Sachverhaltes wurde mit der New Netz Kontakt aufgenommen. Mit Email vom 11.02.2021 teilte die NEW Netz mit, dass die Erschließung umgeplant werde und nun über die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche erfolgen wird.</p>   | <p>0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche.</p>   |
| 2        | <p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität und Klimaschutz – Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg<br/>Schreiben vom 02.02.2021</p>  |   |   |
|          | <p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstimmungnahme des Kreises Heinsberg zum o. g. Verfahren.</p> <p>Seitens der <b><u>Unteren Immissionsschutzbehörde</u></b> werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das <b><u>Gesundheitsamt</u></b>, die <b><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></b>, die <b><u>Untere Naturschutzbehörde</u></b> sowie die <b><u>Untere Naturschutzbehörde</u></b> sowie die <b><u>Untere Wasserbehörde</u></b> nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Gesundheitsamt:</u></b><br/>Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein.</p> <p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></b><br/>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht</p> | <p>Stellungnahme des Gesundheitsamtes:<br/>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Erkenntnisse über zu erwartende Immissionskonflikte vor. Ebenso gibt es keine Hinweise über das Vorhandensein von Altlasten des Bodens.</p> <p>Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde:<br/>Der Hinweis zur Vermeidung von Bodenschäden und Schutz des Mutterbodens wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen</p> | <p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise zur Vermeidung von Bodenschäden und zum Schutz des Mutterbodens in die Begründung aufgenommen.</p> |

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

| Ifd. Nr. | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|---|-----------------------------------|--------------------|
|          | <p>keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darum gebeten, Folgendes in die Hinweise des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>Zur Vermeidung überflüssiger Bodenschäden ist Befahren, Baustoffablagerung etc. auf die zu überbauende Flächen zu beschränken. Vorhandener Mutterboden ist gem. § 202 BauGB unter Berücksichtigung der DIN 18915 und der DIN 19731 zu schützen.</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) des Büros Haese (Stand 08. April 2020) genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind konsequent umzusetzen.</p> <p>Das bilanzierte Defizit beträgt 12.617 Ökopunkte, welches über das Ökokonto der Stadt kompensiert werden soll. Die Fläche wird in das Kompensationsflächenkataster (Teilfläche „Oerather Mühlenfeld-süd“) übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b></p> <p>Gegen die Entwässerungskonzeption (Entwässerung über ein Versickerungsbecken) bestehen keine Bedenken.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Hierzu wird vor Antragstellung um Abstimmung der Planung unter der Rufnummer 02452/13-6144 gebeten.</p> <p>Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Einbau von RCL<br/>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-</p> |                                   |                    |

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

| Ifd. Nr.                    | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |                             |               |                     |          |  |  |
|-----------------------------|--|-----------------------------------|--------------------|-----------------------------|---------------|---------------------|----------|--|--|
|                             | <p>Schlagwortindex – Recyclingbaustoffe (RCL) abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 02452/-13-6145.</p> <p>Geothermie<br/>Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice – Schlagwortindex – Erdwärme abgerufen werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.: 02452/13-6119.</p> <p>Die Stellungnahme der <b>Brandschutzdienststelle</b> ist als Anlage beigelegt.</p> <p><b><u>Brandschutz:</u></b></p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <table data-bbox="365 1106 927 1177"> <tr> <td>a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen</p> | a. offene Wohngebiete             | 120 m - 140 m      | b. geschlossene Wohngebiete | 100 m - 120 m | c. sonstige Gebiete | ca. 80 m |  |  |
| a. offene Wohngebiete       | 120 m - 140 m  |                                   |                    |                             |               |                     |          |  |  |
| b. geschlossene Wohngebiete | 100 m - 120 m  |                                   |                    |                             |               |                     |          |  |  |
| c. sonstige Gebiete         | ca. 80 m   |                                   |                    |                             |               |                     |          |  |  |

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|-----------------------------------|--------------------|
|----------|---------------|-----------------------------------|--------------------|

| 2. Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)<br>unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung |   |   |           |   |           |                        |
|--|---|---|-----------|---|-----------|------------------------|
| Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung  | Klein-siedlung (WS)<br>Wochenend-hausgebiete (SW) | reine Wohngebiete (WR)<br>allgem. Wohngebiete (WA)<br>besondere Wohngebiete (WB)<br>Mischgebiete (MI)<br>Dorfgebiete (MD)<br>Gewerbe-gebiete (GE) |           | Kerngebiete (MK)<br>Gewerbegebiete (GE) |           | Industrie-gebiete (GI) |
| Zahl der Vollgeschosse   | ≤ 2   | ≤ 3   | > 3       | 1                                       | > 1       | -                      |
| Geschossflächen-zahl (GFZ)   | ≤ 0,4   | ≤ 0,3 - 0,6   | 0,7 - 1,2 | 0,7 - 1,0                               | 1,0 - 2,4 | -                      |
| Baumassenzahl (BMZ)  | -   | -   | -         | -                                       | -         | ≤ 9                    |
| <b>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</b>   | m³/h  | m³/h  |           | m³/h                                    |           | m³/h                   |
| klein  | 24  | 48  |           | 96                                      |           | 96                     |
| mittel   | 48  | 96  |           | 96                                      |           | 192                    |
| groß   | 96  | 96  |           | 192                                     |           | 192                    |

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

| Ifd. Nr. | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|---|-----------------------------------|--------------------|
| 3.       | Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.   |                                   |                    |
| 4.       | <p>Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFI Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.</p> <p>Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> |                                   |                    |
| 5.       | Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW).  |                                   |                    |
| 6.       | An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).  |                                   |                    |

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.03.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2021 und des Rates am 24.03.2021**

| Ifd. Nr. | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-----------------------------------|--------------------|
| 7.       | Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.   |                                   |                    |
| 8.       | <p>Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.</p> <p>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p> |                                   |                    |
|          |  |                                   |                    |
|          |  |                                   |                    |